

S a t z u n g

des Vereins der Kleingärtner "Grüne Aue" Weimar e. V.

(im folgenden Text kurz Verein genannt)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Verein der Kleingärtner
"Grüne Aue" Weimar e. V.

und hat seinen Sitz in Weimar, Leonhard-Frank-Straße 4.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nummer 126 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Weimar e. V.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
Die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder in ihrer Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Kommune.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
- (5) Der Verein schließt mit den Kleingartenpächtern in Vollmacht des Stadt- und Kreisverbandes Weimar Einzelpachtverträge für die bereitgestellte Bodenfläche ab und überläßt die Einzelgärten seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie den Vorschriften dieser Satzung zur kleingärtnerischen Betätigung.

- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen der Vorstandsmitglieder sowie anderer Mitglieder für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Anlageumzäunung, Vereinsgebäude und -nebengebäude, Hauptwege, Wasserversorgungsleitungen bis zur Gartengrenze sowie Elektroanschluß zu vereinseigenen Gebäuden, Brunnenanlage als auch eingebrachtes Pflanz- und Saatgut außerhalb der Gärten bilden das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Sinne der Satzung betätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß des entsprechenden Pachtvertrages und
 - b). Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich in Form einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer erweiterten Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebener Anerkennung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (6) Alle im Kleingarten vom Pächter errichteten baulichen Anlagen sowie das von ihm eingebrachte Saat- und Pflanzgut sind persönliches Eigentum des Mitgliedes.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag sowie die Kleingartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu bestätigen;
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken sowie die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen;
- c) Mitgliedsbeiträge, Pacht, Wassergeld, Gebühren für Stromverbrauch, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten; für verspätete Zahlungen sind Versäumniszuschläge in Höhe von 15 % zu entrichten;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluß
- c) Tod

(2) Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält,

- c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (7) Bei Aufgabe des Gartens durch seinen Nutzer (Tod, Krankheit bzw. andere zwingende Gründe) wird den Erbberechtigten das Vorvergaberecht eingeräumt. Hierbei kann die Parzelle kostenlos übergeben werden, das heißt, Schenkungen sind möglich.
- (8) Bei Wechsel des Pächters ist eine Schätzung der Anpflanzungen und baulichen Anlagen nach den Schätzungsrichtlinien gemäß des BKleingG sowie § 10 des Einzelpachtvertrages vorzunehmen.
- (9) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, bis ein neuer Pächter gefunden ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsprüfgruppe

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Stadt-/Kreis- oder/und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlußfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - e) Beschlußfassung über Veränderung des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz und weitere Fachberater
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a - e ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind von dem Verein zu erstatten.
- (6) Aufgaben des Vorstandes
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag der Gartenordnung und dem Vereinsleben ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder, aber auch der Vorstand, eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Kosten pro Kleingarten werden jährlich den entstehenden finanziellen Forderungen angepaßt und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14

Rechnungsprüfgruppe

(1) Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus:

dem Vorsitzenden
und 2 Mitgliedern.

(2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.

- (4) Die Rechnungsprüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechen-
schaftspflichtig. Sie wacht über die Einhaltung der Satzung und
prüft mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäfts-
führung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über
das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) Der Rechnungsprüfgruppe obliegen insbesondere folgende
Prüfungen:
- Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des
Vorstandes
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom
Vorsitzenden zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung
vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach Abgeltung
berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Stadt- oder Kreis-
verband über.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die
Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt bzw. im Kreis einzu-
setzen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins
dem Stadt- und Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom
27.05.1994 beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar.

Weimar, den 30. 4. 94

Unterschriften:

